

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

---

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1978

Nummer 25

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	15. 12. 1977	Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz . . . . .	186

822

## Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Vom 15. Dezember 1977

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat aufgrund des § 34 SGB IV am 15. 12. 1977 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt A

Name, Sitz, Aufgabe,  
örtliche Zuständigkeit und Rechtsform  
des Versicherungsträgers

#### § 1

(1) Der Versicherungsträger führt den Namen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Er ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung) und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die Gemeinschaftsaufgaben im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und führt ein Dienstsiegel nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften.

### Abschnitt B

Verfassung

#### § 2

(1) Selbstverwaltungsorgane der Landesversicherungsanstalt sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 30 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(3) Der Vorstand besteht aus je 6 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören,

und zwar Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen

in der Vertreterversammlung bis zu . . . . . 10

im Vorstand bis zu . . . . . 2

Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern

in der Vertreterversammlung bis zu . . . . . 10

im Vorstand bis zu . . . . . 2

Eine Abweichung von Satz 1, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Ein Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können abweichend von Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

(6) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei der Landesversicherungsanstalt Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

### § 3

Amtsdauer der Mitglieder der  
Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl am 30. September des Jahres der nächsten allgemeinen Wahlen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

### § 4

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(2) Die Landesversicherungsanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten ihre baren Auslagen; sie kann hierfür feste Sätze vorsehen. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen werden mit einem Pauschbetrag abgegolten.

(3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand wird für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane geleistet.

(4) Die Landesversicherungsanstalt ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchst. f RVO nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV.

(5) Die Regelung näherer Einzelheiten bleibt einer besonderen Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vorbehalten.

(6) Für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

### Abschnitt C

Vertreterversammlung

#### § 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

1. über die Satzung und ihre Änderungen zu beschließen,
2. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
4. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen,
5. auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte den Vorsitzenden zu wählen,
6. den Haushaltsplan festzustellen,
7. über die Abnahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
8. eine Änderung des Bezirks der Landesversicherungsanstalt zu beantragen,
9. die vom Vorstand vorgeschlagenen Pauschbeträge und festen Sätze nach § 4 Abs. 2 und 3 zu beschließen,
10. auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen, für welche Bereiche und in welcher Anzahl Versichertenälteste zu wählen sind,
11. mit den Stimmen der Versichertenvertreter die Versichertenältesten zu wählen,
12. der Geschäftsanweisung der Versichertenältesten zuzustimmen,

13. über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung gemäß §§ 59 Abs. 4 S. 2, 36 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB IV zu beschließen,\*)
14. über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten zu beschließen.

(2) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Sie kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.

Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Vertreterversammlung kann die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 2 Abs. 5 regeln.

(3) Die Vertreterversammlung bestimmt die für das Widerspruchsverfahren gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG sowie die für das Einspruchsverfahren gemäß § 96 Abs. 1 S. 3 SGB IV zuständige Stelle.

#### § 6

(1) Für die Prüfung der laufenden und abgeschlossenen Jahresrechnung wird ein Ausschuß von acht Mitgliedern aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt, der je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besteht.

(2) Der Ausschuß ist befugt, zu jeder Zeit die Bücher und Akten der Landesversicherungsanstalt einzusehen, sowie den Bestand der Kasse, die Bestände der Wertpapiere und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist die Form der Beauftragung von einzelnen Mitgliedern für Prüfungsaufgaben zu regeln.

#### § 7

Die Vertreterversammlung vertritt die Landesversicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

#### § 8

(1) Soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, ist die Vertreterversammlung beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über die Satzungsänderung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen.

(4) Die Vertreterversammlung kann über bestimmte Fälle, die ihrem Gegenstand nach keiner Beratung bedür-

fen, schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Von schriftlichen Abstimmungen sind alle Wahlhandlungen oder Gegenstände der autonomen Rechtsetzung ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Landesversicherungsanstalt, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß wird in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

### Abschnitt D Vorstand

#### § 9

Der Vorstand verwaltet die Landesversicherungsanstalt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Er hat die Eigenschaft einer Behörde.

#### § 10

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

1. aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
3. der Vertreterversammlung die zu wählenden Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden vorzuschlagen,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,
5. die Jahresrechnung der Vertreterversammlung zur Abnahme und zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen,
6. über Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens zu beschließen,
7. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
8. Beschaffungen zu beschließen, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung nach § 18 Abs. 2 Buchst. g zuständig ist,
9. allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Leistungen zur Rehabilitation aufzustellen,
10. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeitern vorzunehmen; er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben dieser Art der Geschäftsführung zu übertragen,
11. eine Geschäftsanweisung für die Versichertenältesten mit Zustimmung der Vertreterversammlung zu erlassen,
12. über die Amtsentbindung und Amtsenthebung eines Mitglieds eines Selbstverwaltungsorgans oder der Geschäftsführung gemäß § 59 Abs. 2, 3, 5, 36 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB IV zu beschließen,
13. die Amtsentbindung und die Amtsenthebung von Versichertenältesten zu beschließen,
14. Vorlagen für die Vertreterversammlung zu beschließen.

(2) Für die Beschlußfassung des Vorstandes gilt § 8 Abs. 1, 2, 4 entsprechend.

(3) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen.

(4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Er kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Jedes Mitglied des Ausschusses hat einen Stellvertreter, der Vorstandsmitglied oder Stellvertreter sein muß.

\*) § 59 Abs. 4 SGB IV: Betrifft ein Beschluß nach Abs. 2 oder 3 ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IV: Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt; § 59 Abs. 2-4 gilt entsprechend.

(5) Für die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung wird ein besonderer Ausschuß gebildet.

#### § 11

(1) Der Vorstand vertritt die Landesversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretung der Landesversicherungsanstalt durch die Geschäftsführung nach § 19, soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf zwei andere Vorstandsmitglieder übertragen.

#### § 12

(1) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Landesversicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.

(2) Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Die Willenserklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

#### § 13

Die Landesversicherungsanstalt hat den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde von Amts wegen vorzulegen.

#### § 14

(1) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, ist der Vorstand ermächtigt zuzulassen, daß die Landesversicherungsanstalt die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind,

1. um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen,
2. um Bauten und Beschaffungen fortzusetzen, sofern durch den Haushalt eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Der Vorstand hat seinen Beschluß unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
2. durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Kann die Einwilligung des Vorstandes ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Willigt der Vorstand in überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach Abs. 2 nicht ein, ist für Nachträge ein Nachtragshaushalt festzustellen. Auf ihn finden die Vorschriften für den Haushalt und die vorläufige Haushaltsführung entsprechende Anwendung.

(5) Maßnahmen, die die Landesversicherungsanstalt zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können (Verpflichtungsermächtigungen), sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen.

#### § 15

(1) Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im Amtlichen Verkündungsblatt des Landes zu veröffentlichen. Im übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang der Bekanntmachung.

(2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung zu veröffentlichen.

#### § 16

(1) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes oder der Vertreterversammlung gegen Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluß, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

### Abschnitt E Geschäftsführung

#### § 17

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung und ihr Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt. Sie hat die Eigenschaft einer Behörde.

#### § 18

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Landesversicherungsanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

- (2) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere
- a) die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes des Versicherungsträgers,
  - b) personelle Angelegenheiten, soweit sie der Geschäftsführung durch den Vorstand nach § 10 übertragen worden sind,
  - c) Feststellung und Zahlung der Leistungen,
  - d) Bewilligung und Durchführung von Regelleistungen zur Rehabilitation und zusätzlichen Leistungen aus der Versicherung im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien.
  - e) die Vorbereitung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts,
  - f) die laufenden Geschäfte der Gemeinschaftsaufgaben,
  - g) Beschaffung von Geschäftsbedarf und Einrichtungsgegenständen sowie Aufwendungen für Bauvorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 100 000,- DM in jedem Einzelfall.

(3) Bei der Berechnung des Übergangsgeldes kann von den Kürzungen in den Sätzen 1 und 2 des § 1241 Abs. 4 RVO ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber sonstigen Personen besteht und die nach den Sätzen 1 u. 2 vorzunehmenden Kürzungen die Lebensgrundlage unzumutbar beeinträchtigen würden.

#### § 19

(1) Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird die Geschäftsführung durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat dabei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

#### § 20

(1) Der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet unter dem Namen der Landesversicherungsanstalt wie folgt:

## „Die Geschäftsführung

(Name)

Erster Direktor  
Vorsitzender“

(2) Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen:

## „Die Geschäftsführung

(Name)

Direktor“

## § 21

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann jede Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung durch die Geschäftsführung machen. Vorlagen der Geschäftsführung an den Vorstand erfolgen durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung.

(2) Dem Vorsitzenden der Geschäftsführung obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes.

## Abschnitt F

## Versichertenälteste

## § 22

## Versichertenälteste

Bei der Landesversicherungsanstalt werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Anzahl für jeden Bereich Versichertenälteste zu wählen sind.

## § 23

## Rechte und Pflichten

(1) Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten; sie haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Landesversicherungsanstalt mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

(2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Gebrechen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten erläßt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

## § 24

## Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

(2) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

Versichertenältester kann nicht sein, wer nach § 51 Abs. 6 SGB IV nicht wählbar ist oder wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

## § 25

## Wahltermin, Wahlverfahren

(1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten gelten §§ 52, 56 bis 60 und 62 Abs. 4 SGB IV entsprechend.

## § 26

## Entschädigung

Die Versichertenältesten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, deren Umfang eine besondere Entschädigungsregelung bestimmt.

## § 27

## Vertretung

Bei Verhinderung wird der Versichertenälteste durch einen anderen Versichertenältesten vertreten.

## § 28

## Amtsentbindung

(1) Der Vorstand hat einen Versichertenältesten durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Der Versichertenälteste hat dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(2) Versichertenälteste können auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie

- a) aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Ehrenamtes in der Lage sind,
- b) zur weiteren Ausübung des Ehrenamtes aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

## § 29

## Amtsenthebung

Verstößt ein Versichertenältester in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand den Versichertenältesten durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, daß der Versichertenälteste sein Amt nicht ausüben kann.

## Abschnitt G

## Dienstrecht

## § 30

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist Dienstherr der Beamten der Landesversicherungsanstalt; sie hat nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. 1. 1977 (BGBl. I. S. 34) das Recht, Beamte zu haben.

(2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt; er hat das Recht, Beamte zu ernennen (§ 10 Abs. 2 S. 1 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. vom 6. 5. 1970 - SGV. NW. 2030). Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.

## Abschnitt H

## Schlußbestimmung

## § 31

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1977

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
P. Viehöver

Der stellvertr. Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
W. D. Fudickar

Auf Grund der Vorschrift des IV § 34 Abs. 1 SGB in Verbindung mit IV § 90 Abs. 2 SGB, § 1339 RVO und des § 3 Abs. 2 BVAG genehmige ich hiermit die von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz am 15. Dezember 1977 beschlossene neue Satzung.

Düsseldorf, den 14. März 1978  
II A 2 – 3704.0

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Mähler

– GV. NW. 1978 S. 186.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.